

EUROPÄISCHEN UNION

Kurzfassung der pflanzengesundheitlichen Regelungen für die Verbringung von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen innerhalb der EU-Mitgliedstaaten

Erstellt vom [Julius Kühn-Institut](#), Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, [Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit](#). 01.09.2019

Für die Richtigkeit der Angaben wird keine Gewähr übernommen.

Allgemeine Anforderungen

RECHTSGRUNDLAGEN

[Richtlinie 2000/29/EG](#) und ihre Änderungen;
[Verordnung 690/2008/EG](#) und ihre Änderungen

[Entscheidungen](#)/Durchführungsbeschlüsse der Kommission der Europäischen Gemeinschaften.

[Abkommen EU/Schweiz von 1999](#).

Schweiz: Verordnung über Pflanzenschutz SR 916.20 (Schutzgebiete)

DEFINITIONEN

EU-Definitionen und deren Äquivalente im Glossar

Die nachfolgenden Definitionen stammen aus der Richtlinie 2000/29/EG der EU. Die entsprechenden Termini aus dem ISPM "Glossar pflanzengesundheitlicher Termini" werden ebenfalls genannt und sind zumeist identisch oder fast identisch. Das PRS benutzt die Termini des Glossars.

Einige andere Termini, die in der EU-Richtlinie verwendet, aber nicht definiert werden, wurden ebenfalls durch Glossartermini ersetzt. Der Ausdruck "bekanntermaßen frei von" wurde ersetzt durch "bekannt als frei von" im Fall von Gebieten.

Pflanzen: lebende Pflanzen und lebende Teile davon einschließlich der Samen. Als lebende Teile von Pflanzen gelten auch Früchte (im botanischen Sinne, außer durch Tiefrieren haltbar gemachtes) und Gemüse (außer durch Tiefrieren haltbar gemachtes), Knollen, Kormi, Zwiebeln, Wurzelstöcke, Rhizome, Schnittblumen, Zweige mit Laub bzw. Nadeln, gefällte Bäume mit Laub bzw. Nadeln, pflanzliche Gewebekulturen.

Glossaräquivalent: Pflanzen

Samen: Samen im botanischen Sinne außer solchen, die nicht zum Anpflanzen bestimmt sind.

Glossaräquivalent: Samen

Pflanzenerzeugnisse: Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs, unverarbeitet oder durch einfache Verfahren bearbeitet, soweit sie nicht Pflanzen sind.

Glossaräquivalent: Pflanzenerzeugnisse

Anpflanzen: jede Maßnahme des Ein- oder Anbringens von Pflanzen, um ihr späteres Wachstum oder ihre spätere Fortpflanzung oder Vermehrung zu gewährleisten.

Glossaräquivalent: Anpflanzen

Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen: bereits angepflanzte Pflanzen, die nach ihrer Einfuhr angepflanzt bleiben oder wieder angepflanzt werden sollen; bei ihrer Einfuhr noch nicht angepflanzte Pflanzen, die aber danach angepflanzt werden sollen.

Glossaräquivalent: Pflanzen zum Anpflanzen

Schadorganismen: Schädlinge der Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse tierischer oder pflanzlicher Art sowie solche in Form von Viren, Mykoplasmen oder anderen Krankheitserregern.

Glossaräquivalent: Schadorganismen

Pflanzenpass: amtliches Etikett zum Nachweis der Erfüllung der Pflanzengesundheitsvorschriften der Richtlinie sowie der besonderen Anforderungen, das dem auf Gemeinschaftsebene vereinheitlichten Muster für die verschiedenen Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse entspricht und von der zuständigen amtlichen Stelle eines Mitgliedstaats erstellt und gemäß den Durchführungsbestimmungen zu den Besonderheiten des Verfahrens für die Ausstellung der Pflanzenpässe ausgestellt ist.

Glossaräquivalent: keines

Schutzgebiet: ein in der Gemeinschaft gelegenes anerkanntes Gebiet, in dem ein oder mehrere in der Richtlinie aufgeführte Schadorganismen, die in einem oder mehreren Teilen der Gemeinschaft angesiedelt sind, trotz günstiger

Lebensbedingungen weder endemisch noch angesiedelt sind oder aufgrund günstiger ökologischer Bedingungen bei einzelnen Kulturen die Gefahr der Ansiedlung bestimmter Schadorganismen besteht, obwohl diese Organismen in der Gemeinschaft weder endemisch noch angesiedelt sind,

Glossaräquivalent: kein genaues Äquivalent. Der alte Glossarterminus "Schutzzone" ist nicht genau äquivalent.

Amtliche Feststellung (oder Maßnahme): im Fall von Feststellungen (oder Maßnahmen) im Zusammenhang mit der Ausstellung von Pflanzengesundheitszeugnissen Feststellung (oder Maßnahme), die von Vertretern des amtlichen Pflanzenschutzdienstes eines Mitgliedstaats oder unter deren Aufsicht von anderen öffentlichen Bediensteten getroffen wurde; in allen übrigen Fällen von solchen Vertretern oder öffentlichen Bediensteten oder von "befähigten Bediensteten", die von einer der zuständigen amtlichen Stellen eines Mitgliedstaats eingesetzt werde.

Glossaräquivalent: amtliche Feststellung oder Maßnahme im weiteren Sinn.

Holz: Holz, wenn es seine natürliche Oberflächenrundung ganz oder teilweise behalten hat, mit oder ohne Rinde oder in Form von Spänen, Schnitzeln, Sägemehl, Holzabfall oder Holzausschuss oder in Form von Stauholz, Abstandhaltern, Paletten oder Verpackungsmaterial, das tatsächlich bei der Beförderung von Gegenständen aller Art in Gebrauch ist, wenn es ein pflanzengesundheitliches Risiko darstellt.

Späne und Schnitzel werden als "Schnitzelholz" bezeichnet, Sägemehl, Holzabfall und Holzausschuss als "Abfallholz", Stauholz, Abstandhalter, Paletten oder Verpackungsmaterial als "Verpackungsholz".

SCHUTZGEBIETE

Einige allgemeine Anforderungen beziehen sich auf "Schutzgebiete" innerhalb der EU, die aus einem oder mehreren oder einem Teil eines oder Teilen mehrerer Mitgliedstaaten bestehen und die als ISO-Code angegeben sind (AT - Österreich, BG – Bulgarien, CY - Zypern, CZ – Tschechien, DK – Dänemark, EE – Estland, ES - Spanien, FI - Finnland, FR - Frankreich, GB – Vereinigtes Königreich, GR - Griechenland, HU – Ungarn, IE - Irland, IT - Italien, LT – Litauen, LV – Lettland, MT – Malta, PL – Polen, PT - Portugal, RO – Rumänien, SE - Schweden, SI – Slowenien, SK – Slowakei). Die Zusammensetzung der Schutzgebiete ergibt sich aus der [Verordnung über Schutzgebiete 690/2008](#).

EINFUHRVERBOTE

Verbote für Schutzgebiete

Jegliche(s) Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse, Erde oder Kultursubstrat, die(das) mit Schadorganismen der Liste I/A2 (siehe Listen der Quarantäneschadorganismen) befallen sind (ist).

Schadorganismen der Liste I/A2 in isolierter Form (siehe Listen der Quarantäneschadorganismen).

Unter bestimmten Bedingungen andere Schadorganismen als die in den Listen I und II aufgeführten (siehe Listen der Quarantäneschadorganismen).

Ausnahmen

Ausnahmen für das Verbringen für [Versuchs-, Forschungs- und Züchtungszwecke sind in der Richtlinie 2008/61/EG](#) der Kommission mit den Bedingungen, unter denen bestimmte Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände gemäß den Anhängen I bis V der Richtlinie 2000/29/EG des Rates zu Versuchs-, Forschungs- und Züchtungszwecken in die Gemeinschaft oder bestimmte Schutzgebiete derselben eingeführt oder darin verbracht werden dürfen geregelt.

PFLANZENPASS

Der Pflanzenpass erlaubt die freie Verbringung von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen innerhalb des gemeinsamen Marktes der EU. Er ersetzt das PGZ im innergemeinschaftlichen Handel.

Der Pflanzenpass begleitet bestimmte Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände, die innerhalb der EU verbracht werden. Er wird in der Regel am Ort der Erzeugung ausgestellt und bescheinigt, nach pflanzengesundheitlicher Untersuchung, die Einhaltung der EU-Bedingungen.

In einigen Fällen wird der Pflanzenpass nur für Sendungen benötigt, die für gewerbliche Verbraucher bestimmt sind, und nicht, wenn durch die Verpackung oder anderes deutlich wird, dass die Sendung für nichtgewerbliche Endverbraucher bestimmt ist.

Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, die in Schutzgebiete eingeführt oder innerhalb dieser verbracht werden, müssen von einem Pflanzenpass begleitet sein, mit dem bestätigt wird, dass die besonderen Anforderungen des Schutzgebietes erfüllt werden.

